

Fragen und Antworten rund um die Leitaktion 1

1. Muss der Antrag auf Deutsch ausgefüllt werden?

Der Antrag muss in der offiziellen Sprache eines Programmstaats des Programms Erasmus+ ausgefüllt werden.

2. In welchem Zeitraum werden Kurse gefördert?

Der Projektzeitraum der 2. Antragsrunde 2016 beginnt zwischen dem 01.01. und 31.05.2017. Das spätestmögliche Projektende ist am 31.12.2018.

3. Kann eine Schule, die in diesem Jahr einen Antrag für einen zweijährigen Förderzeitraum stellt, im nächsten Jahr erneut einen Antrag stellen?

In jedem Jahr ist eine Antragstellung möglich, auch wenn im Jahr zuvor ein Mobilitätsprojekt für zwei Jahre beantragt wurde.

4. Sind Deutsche Auslandsschulen wie bisher antragsberechtigt?

Ja, sofern sie in einem Programmstaat liegen.

5. Sind Studienseminare antragsberechtigt?

Schulpraktische Seminare oder Studienseminare sind unter Erasmus+ nicht antragsberechtigt im Bereich KA1 Schulbildung.

6. Ist die Teilnahme an Konferenzen möglich?

Ja, die Teilnahme an Konferenzen ist (nur) im Schulbereich möglich (staff training), sofern ein europäisches Thema aus dem Bereich der Schulbildung sowie ein europäischer Teilnehmerkreis gegeben ist. Die Teilnahme an Messen ist nicht förderfähig.

7. Können Job-Shadowings zum Anbahnen von Strategischen Partnerschaften beantragt werden?

Wenn es im Antrag nur um das Anbahnen von Strategischen Partnerschaften geht, wäre dies als Begründung für Job-Shadowings zu schwach.

8. Können/Sollen Berufskollegs sowohl beim PAD als auch beim BIBB beantragen?

Wenn es sich um ähnliche Vorhaben handelt, ist davon abzuraten. Es könnte sonst sein, dass der Verdacht auf doppelte Finanzierung aufkommt und evtl. beide Anträge abgelehnt werden. Im besten Fall sollte der Antrag nur in einem von beiden Bereichen gestellt werden.

9. Sind als Fortbildungen auch reine Sprachkurse möglich?

Es gibt keine Einschränkung hinsichtlich der reinen Sprachkurse. Wichtig ist die Begründung im Antrag.

10. Kann eine Lehrkraft ein berufliches Praktikum/Job-Shadowing auch außerhalb einer Schule durchführen?

Ein Job-Shadowing/Praktikum ist für Lehrkräfte sowohl an einer Partnereinrichtung als auch an einer für die Schulbildung relevanten Einrichtung möglich.

11. Können auch mehrere Lehrkräfte einer Schule am gleichen Kurs teilnehmen? Die Schulleitung muss ja zunächst nur die Anzahl der Lehrkräfte ihrer Schule und das Zielland angeben.

Der Programmleitfaden enthält hierzu keine spezifischen Regelungen oder Einschränkungen. Wenn die Maßnahme gut begründet ist, ist dies prinzipiell möglich. Allerdings ist der Mehrwert der Teilnahme von mehr als zwei Personen an derselben Maßnahme nicht prinzipiell ersichtlich, da davon ausgegangen wird, dass die Teilnehmenden in ihren Einrichtungen als Multiplikatoren fungieren. Zudem widerspricht die Teilnahme zu vieler Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus einer Einrichtung an demselben Kurs der europäischen Zusammensetzung und dem informellen Austausch von Erfahrungen im Teilnehmerkreis. Falls nicht eine besonders schlüssige Begründung für die Teilnahme von mehr als zwei Personen pro Kurs im Antrag angegeben ist, ist entsprechend mit Kürzungen zu rechnen.

12. Gibt es Sperrfristen wie bisher oder kann eine Lehrkraft auch jetzt wieder gefördert werden, wenn er/sie nach den alten Bedingungen z. B. schon in 2013 oder 2014 eine Förderung erhielt?

Der Programmleitfaden enthält hierzu keine spezifischen Regelungen oder Einschränkungen. Es gibt somit keine Sperrfristen. Ausgeschlossen sind lediglich mehrfache Förderungen derselben Maßnahmen.

13. Wo kann man als Schule jetzt Kurse finden?

Kurse können zum einen auf dem freien Markt gesucht werden. Zum anderen ist im Portal www.schooleducationgateway.org ein Kurskatalog verfügbar.

14. Wann muss der/die Schulleiter/in den genauen Kursort/ Kursnamen und die Namen der Teilnehmenden nennen?

Dies muss noch nicht im Antrag stehen. Dort müssen Art der Maßnahme, Zielstaat und Dauer genannt werden. Konkretisierungen (Name des Teilnehmers, Kursanbieter, Reisedaten) müssen dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und vor Antritt der Mobilitäten im Mobility Tool eingetragen werden.

15. Im Leitfaden für Antragsteller steht, dass die Auswahl der Lehrkräfte, die an einer Mobilität im Rahmen von KA1 teilnehmen, dokumentiert werden muss. Gibt es hierfür Vorgaben?

Gemäß Leitfaden muss der Auswahlprozess der Lehrkräfte fair, transparent, kohärent und dokumentiert sein. Es werden allerdings keine konkreten Vorgaben gemacht. Jede Einrichtung kann für sich entscheiden, wie diese Anforderung am praktischsten und unbürokratischsten umgesetzt werden kann. Am Ende des Prozesses sollte ein Dokument existieren, auf dem die Namen der Teilnehmenden vermerkt sind, der Auswahlprozess kurz erläutert wird und das die für die Auswahl Verantwortlichen unterzeichnet haben.

16. Was geschieht, wenn eine Lehrkraft nach der Antragstellung /Gewährung der Fördergelder z. B. wg. Krankheit/ Versetzung nicht fahren kann? Kann dann eine andere Lehrkraft einspringen?

Die Schule kann eine andere Lehrkraft entsenden, sofern die Angaben im Antrag (Zielsetzung der Maßnahme) dann noch zutreffend sind. Im Zweifelsfall nehmen Sie Rücksprache mit Ihrem Sachbearbeiter.

17. Sind Änderungen während der Projektlaufzeit möglich?

Ja. Es muss auf jeden Fall wie bisher die NA informiert werden, die dann über die geplante Änderung entscheidet. Es erfolgt keine Erhöhung des in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten maximalen Gesamtzuschusses.

18. Welche Kosten können bei der Antragstellung maximal angesetzt werden (Reisekosten/ Kursgebühren / Unterkunft)?

Ein Maximalwert wurde von der EU-Kommission nicht festgelegt. Die Reisekosten berechnen sich nach der Entfernung. Die Aufenthaltspauschale beträgt für die ersten 14 Tage 80%, ab dem 15. Tag 49% der EU-Höchstsätze. Die Kursgebühr wird mit 70 € pro Tag bezuschusst, für maximal 10 Tage. Die einzelnen Werte für die Entfernungspauschalen u. a. finden Sie im Programmleitfaden auf den Seiten 75 bis 77 unter dem folgenden Link:

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus/files/files/resources/erasmus-plus-programme-guide_de.pdf

19. Wie kann die Entfernung berechnet werden, wenn bei Antragstellung nur das Zielland, jedoch kein Ort angegeben werden muss?

Entweder ist der Ort doch schon bekannt oder es erfolgt eine berechtigte Vermutung zur richtigen Entfernungskategorie. Im Zweifel sollte sicherheitshalber die nächsthöhere Entfernungskategorie ausgewählt werden. Eine Korrektur erfolgt ggf. über die Eingaben im Mobility Tool im Abschlussbericht. Dort ist das Entfernungsband mit dem Entfernungsrechner zu ermitteln.

20. Werden Reisetage bezuschusst? Welche Dauer wird bei der Mobilität beantragt: Kursdauer oder Reisedauer?

Es werden maximal 2 Reisetage bezuschusst. Diese sind gesondert im Antragsformular anzugeben.